

# RS Vfgh 1994/5/2 B813/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.1994

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Land- und Forstwirtschaft

## Rechtssatz

keine Folge

Vorschreibung von Registergebühren in der Höhe von S 18.747,-- gemäß §30 DüngemittelG iVm der Düngemittel-RegistergebührenV für die im Düngemittelregister eingetragenen Produkte.

Zur Begründung des Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden

Wirkung weist die antragstellende Gesellschaft darauf, daß sich

"der angefochtene Bescheid ... auf keine rechtliche Grundlage mehr

stützt und ... der Aufschiebung keine zwingenden öffentlichen

Interessen entgegenstehen".

Aus den Ausführungen der Gesellschaft geht nicht ausreichend hervor, inwieweit ihr selbst bei Entrichtung der Gebühr ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde. Sie hat es daher verabsäumt, ihr Interesse an der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hinreichend zu konkretisieren.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B813.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10059498\_94B00813\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)